

# Nutzungs- und Kostenordnung für die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt Ebersbach an der Fils

## Vorbemerkung

Diese Nutzungs- und Kostenordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthallen und Gymnastikräume (der Überbegriff Sporthallen beinhaltet auch Turn- und Festhallen) dienen. Sie dient ferner dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebs und anderer zugelassener Sportveranstaltungen zu gewährleisten. Für die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen und Gymnastikräume einschließlich aller Sportgeräte gilt nachstehende Nutzungs- und Kostenordnung. Mit dem Betreten der Sporthallen einschließlich aller Nebenräume bzw. Gymnastikräume unterwirft sich jeder den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Kostenordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Stadt ergehenden Anordnungen.

Diese Nutzungs- und Kostenordnung ersetzt alle bisherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Vereinen/Nutzern für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Gymnastikräume. Diese treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

## I. Gemeinsame Bestimmungen

### §1 Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Kostenordnung gilt für folgende städtischen Sporthallen und Gymnastikräume:

<b>Sportstätte</b>	<b>Maße</b>	<b>Besonderheiten</b>
Sporthalle Raichberg	45 x 27 m	
Mehrzweckhalle Bünzwangen	21 x 11 m	
Gymnastikraum Bünzwangen	11 x 7,6 m	
Marktschulturnhalle	25 x 14,3 m	
Ringerraum Marktschulturnhalle (nur für Ringen nutzbar)	9,5 x 6,1 m	Dauerbelegung durch die Ringer. Separater kostenpflichtiger Mietvertrag.
Hardtschulsporthalle	45 x 22 m	
Hardtschulturnhalle	24 x 12 m	
Gymnastikraum Hardtschulturnhalle	12 x 12 m	
Turnhalle Weiler	24 x 11,84 m	
Gymnastikraum TH Weiler	17,13 x 12 m	

## **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Die Sporthallen und Gymnastikräume stehen im Eigentum der Stadt Ebersbach an der Fils und dienen dem sportlichen Leben in der Stadt.

Die Stadt Ebersbach an der Fils erwartet von allen Nutzerinnen und Nutzern der Sporthallen und Gymnastikräume, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend umgehen. Die Nutzerinnen und Nutzer werden deshalb gebeten, jegliche Verunreinigung und Beschädigung zu vermeiden.

Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Nutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können durch die Stadt von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Zweckbestimmung**

1. Die Einrichtungen dienen der Abhaltung des Sportunterrichts durch die öffentlichen Schulen. Außerhalb der Unterrichtszeiten werden sie dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und zur Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Stadt kann die Sporthallen und Gymnastikräume jederzeit für eigene Veranstaltungen, Sitzungen etc. nutzen und hat Vorrang bei der Belegung.
3. In Ausnahmefällen können die Sporthallen und Gymnastikräume auch für andere Veranstaltungen, oder Spotvereine von außerhalb überlassen werden. Sport- und Kulturveranstaltungen der Ebersbacher Vereine und Institutionen haben bei der Belegung grundsätzlich Vorrang.

## **§ 4 Überlassung**

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthallen und Gymnastikräume besteht nicht.
2. Die Sporthallen und Gymnastikräume dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.
3. Für die regelmäßigen Belegungen gilt die Erlaubnis mit der Aufnahme in den Belegungsplan als erteilt. Änderungen der Dauerbelegungen sind von den Vereinen unverzüglich zu melden. Ein Belegungsplan gilt immer für ein Schuljahr.
4. Die Überlassung der Sporthallen und Gymnastikräume für Einzelveranstaltungen muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Art, Dauer und benötigten Räumlichkeiten beantragt werden. In der Regel wird dies nach dem zeitlichen Eingang der Überlassungsanträge entschieden.
5. Die Schulen dürfen die Sporthallen und Gymnastikräume im Rahmen ihres Sportunterrichts sowie zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe nutzen. Dies bedarf keiner Genehmigung. Die stundenplanmäßige Belegung ist der Stadtverwaltung zu Beginn des Schuljahres und bei wesentlichen Änderungen umgehend mitzuteilen.

6. Der Belegungsplan ist für alle Nutzerinnen und Nutzer bindend. Das Betriebsende wird auf 22:00 Uhr festgelegt. Ausnahmen müssen gesondert bei der Verwaltung beantragt werden (z.B. für Veranstaltungen und Wettkämpfe).
7. Während der allgemeinen Schulferien sind die Sporthallen und Gymnastikräume geschlossen. Eine Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume in den Ferien muss gesondert von der Stadtverwaltung genehmigt werden. Für die Ferien wird eine zusätzliche wöchentliche Pauschale von 48 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für jede genutzte Sporthalle und Gymnastikraum an die Nutzerinnen und Nutzer bzw. Vereine weiterverrechnet (Grund: außerplanmäßige Reinigung, zusätzliche Betriebskosten).
8. Bei außerordentlichen Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten können die Sporthallen und Gymnastikräume geschlossen werden. In dringenden Fällen kann dies auch kurzfristig erfolgen.

## **§ 5 Nutzung**

1. Für den Sportbetrieb stehen die Sporthallen, die Gymnastikräume, die Geräte-, Dusch- und Waschräume, Toiletten und Umkleidekabinen nach dem im Belegungsplan vorgesehenen Umfang zur Verfügung.
2. Die von der Stadt bestellten Hausmeisterinnen und Hausmeister sind beauftragt, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu überwachen. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt, insbesondere der Hausmeisterinnen und Hausmeister, ist Folge zu leisten.
3. Während der Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume muss eine verantwortliche Übungsleiterin bzw. ein verantwortlicher Übungsleiter als Aufsicht anwesend sein. Die Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung sind ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Die Übungsleitungen sind für die Einhaltung der Hygienekonzepte verantwortlich (soweit erforderlich). Ebenso tragen Sie dafür Verantwortung, dass nach der Nutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Fenster geschlossen sind. Wurde den Nutzerinnen und Nutzer durch Übergabe eines Schlüssels bzw. Transponders die Schlüsselgewalt übertragen, sind die Sporthallen eigenverantwortlich zu überprüfen und zu verschließen.
4. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
5. Nach jeder Übungsstunde sind die Sporthallen und Gymnastikräume mit ihren zugehörigen Bereichen von den Nutzerinnen und Nutzer aufzuräumen und in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Fehlende bzw. beschädigte Geräte oder Einrichtungen sind sofort zu melden.
6. Die Sporthallen und Gymnastikräume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Nutzerinnen bzw. die Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Stadt oder den Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister geltend machen.

7. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Turnieren, hat der Veranstalter die Sporthallen und Gymnastikräume besenrein zu verlassen.
8. Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 6 Ordnung und Sauberkeit**

1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthallen und Gymnastikräume sowie deren Außenanlagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen.
2. Alle technischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Trennvorhänge sowie die Beschallungsanlagen dürfen nur von den Hausmeisterinnen und Hausmeistern bzw. den von ihnen eingewiesenen Personen bedient werden.
3. Das Betreten der Sporthallen und Gymnastikräume ist nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen gestattet. Schuhe mit dunklen Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes sind verboten. Ausnahmeregelungen für Veranstaltungen können von der Stadtverwaltung auf Anfrage genehmigt werden.
4. Zur Schonung der Geräte und der Fußböden sind sämtliche rollbare Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
5. Geräte der Sporthallen und Gymnastikräume dürfen außerhalb der Räumlichkeit nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung genutzt werden.
6. Der Gebrauch von Harz ist in den Sporthallen und Gymnastikräumen grundsätzlich untersagt. Insbesondere ist auch der Gebrauch von Bällen, die mit Harz verunreinigt sind, verboten.
7. Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten treffen.
8. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßen- oder Turnschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
9. Fundsachen sind bei den Hausmeisterinnen und Hausmeister abzugeben, bzw. in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen.
10. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu entsorgen.
11. Verboten sind:
  - Rauchen und Kaugummi kauen in allen Räumen der Sporthallen und Gymnastikräume

- Mitbringen von Tieren
- Gläser, Glasflaschen und nichtalkoholische Getränke in den Sporthallen und Gymnastikräume mit Ausnahme von Wasser
- Alkoholische Getränke
- Essen in sämtlichen Räumen mit Ausnahme der gesondert ausgewiesenen Räume (z.B. Mensaraum bei der Raichbergsporthalle)
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen
- Gegenstände in die Toiletten zu werfen

Ausnahmen, insbesondere bei den Getränken, können vor allem bei Veranstaltungen gesondert auf Anfrage von der Stadtverwaltung genehmigt werden.

12. Zweiräder dürfen weder in den Sporthallen und Gymnastikräumen, noch in den Nebenräumen genutzt oder abgestellt werden (Ausnahme Radball in der Marktschulhalle). Hierfür sind die ausgewiesenen Parkplätze, bzw. Fahrradständer zu nutzen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Stadt Ebersbach an der Fils übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Schäden an den Fahrzeugen. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
13. Die Außenanlagen sind zu schützen und vor Schäden zu bewahren. Die Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen und Beschädigungen von Außenanlagen, insbesondere auch deren Parkplätze, sind zu unterlassen und gegebenenfalls zu reinigen.
14. Bei Veranstaltungen stellt der Veranstalter den Sanitätsdienst und einen ausreichenden Ordnungsdienst. Ordnungspersonal muss als solches gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass sich die Zuschauer nur in den dafür vorgesehenen Bereichen bewegen und aufhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden. Es sind ferner alle betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
15. Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die städtischen Sporthallengebäude und Gymnastikräume sollten möglichst eine halbe Stunde danach verlassen werden.

## **§ 7 Werbung und Warenverkauf**

Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportgebäude sind grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadtverwaltung. Diese kann die Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Stadt Ebersbach an der Fils haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (eigenes Sportgerät, Garderobe, Wertgegenstände) und nicht für Personenschäden, die bei der Nutzung der

Sportstätten und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

2. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sportanlagen haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Verein gesamtschuldnerisch, dem die Anlagen überlassen wurde.
3. Wird die Stadt Ebersbach an der Fils wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem die Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen. Die Kosten werden denjenigen auferlegt, die zum Schadenersatz verpflichtet sind. Sind mehrere Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig in den Hallen und lässt sich der Schaden nicht zweifelsfrei zuordnen, haften alle, die zum Schadenszeitpunkt die Sporthallen und Gymnastikräume nutzen in gesamtschuldnerischer Form.
5. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
6. Bei Verlust von Schlüsseln bzw. Transpondern, sind der Stadt Ebersbach an der Fils nicht nur der Ersatz, sondern auch die Kosten für das Auswechseln der Schließanlagen zu erstatten. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung inkl. Schlüsselversicherung empfohlen.

## **§ 9 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Stadt Ebersbach an der Fils die Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

## **II. Nutzungsgebühren**

### **§ 10 Ausnahmen**

1. Die Nutzung der Sporthallen und Gymnastikräume durch die Schulen ist unentgeltlich.
2. Weiter belegen folgende Gruppen die Sporthallen und Gymnastikräume gebührenfrei:
  - a. Kindergärten
  - b. Vorschulen
  - c. Lehrersport
  - d. Grundschulbetreuungen

3. Die Stadtverwaltung kann für Jahreshauptversammlungen von Sport- und Kulturvereinen einmal jährlich eine kostenlose Nutzung einer Sporthalle genehmigen. Der Schulsport hat allerdings Vorrang.

## § 11 Nutzungsgebühren

Die Vereine und andere Nutzerinnen bzw. Nutzer zahlen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Kostenordnung für die städtischen Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt Ebersbach an der Fils in der jeweils gültigen Fassung, die mit der Nutzung anerkannt wird.

Sofern Übungsstunden aus Gründen ausfallen, die der betreffende Verein zu vertreten hat, ist die Nutzungsgebühr dennoch zu entrichten. Die Nutzungsgebühren für den Trainingsbetrieb und Sportveranstaltungen werden quartalsweise nach dem Belegungsplan abgerechnet. Sportveranstaltungen außerhalb der regulären Dauerbelegungen werden gesondert in Rechnung gestellt

Angemeldete Einzelveranstaltungen und Sportveranstaltungen können 4 Wochen vor Termin noch kostenfrei abgesagt werden. Bei späteren Absagen wird die volle Gebühr verrechnet. Berechnet werden die jeweiligen Veranstaltungszeiten. Sollte bei Sonder- und Sportveranstaltungen ein Auf- und Abbau notwendig sein, werden diese Zeiten nicht separat veranschlagt. Die Auf- und Abbauzeiten müssen mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden.

Unter dem Überbegriff „Jugend“ wird der gesamte Kinder- und Jugendsport, bis hin zur A-Jugend (hier U19), verstanden.

Die Kostenordnung gilt für Kulturvereine (z.B. Musikverein) analog zu den Sportvereinen.

Bei längeren Veranstaltungen kann durch die Verwaltung auch ein Tageshöchstsatz festgelegt werden.

### Sporthalle am Raichberg (45 x 27 m)

Nutzungsart	Kategorie	Teilnehmer	Gebühr je angefangene Stunde (zzgl. MwSt.)
Übungsbetrieb	Je Hallendrittel	Jugend	4 €
	Je Hallendrittel	Erwachsene	5 €
Sportveranstaltungen ohne Eintritt	Je Hallendrittel	Jugend	5 €
	Je Hallendrittel	Erwachsene	10 €
Sportveranstaltungen mit Eintritt	Je Hallendrittel	Jugend	8 €
	Je Hallendrittel	Erwachsene	14 €
Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine	Je Hallendrittel		25 €

Sonderbelegung	Ganze Halle	Ortsansässige Vereine und Institutionen	50 €
	Ganze Halle	Auswärtige Vereine und Institutionen	100 €

Der Erfrischungsraum bei der Raichbergsporthalle kann für Veranstaltungen separat angemietet werden. Es werden pro angefangene Stunden 10 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. verrechnet.

Sollte bei der Raichbergsporthalle die Tribüne benötigt werden, ist der jeweilige Veranstalter für den Auf- und Abbau zuständig. Eine Einweisung von der zuständigen Hausmeisterin bzw. dem zuständigen Hausmeister zur Handhabung muss erfolgen.

### Hardtschulsporthalle (45 x 22 m)

Nutzungsart	Kategorie	Teilnehmer	Gebühr je angefangene Stunde (zzgl. MwSt.)
Übungsbetrieb	Halle 2/5	Jugend	4 €
	Halle 3/5		5 €
	Halle 2/5	Erwachsene	5 €
	Halle 3/5		6 €
Sportveranstaltungen ohne Eintritt	Halle 2/5	Jugend	5 €
	Halle 3/5		6 €
	Halle 2/5	Erwachsene	10 €
	Halle 3/5		11 €
Sportveranstaltungen mit Eintritt	Halle 2/5	Jugend	8 €
	Halle 3/5		9 €
	Halle 2/5	Erwachsene	14 €
	Halle 3/5		15 €
Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine	Ganze Halle		50 €
Sonderbelegung	Ganze Halle	Ortsansässige Vereine und Institutionen	50 €
	Ganze Halle	Auswärtige Vereine und Institutionen	100 €



**Mehrzweckhalle Bünzwangen (21 x 11 m); Marktschulturnhalle (25 x 14,3 m); Turnhalle Weiler (24 x 11,84 m); Hardtschulturnhalle (24 x 12 m)**

<b>Nutzungsart</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Gebühr je angefangene Stunde (zzgl. MwSt.)</b>
Übungsbetrieb	Ganze Halle	Jugend	4 €
	Ganze Halle	Erwachsene	5 €
Sportveranstaltungen	Ganze Halle	Jugend	5 €
	Ganze Halle	Erwachsene	10 €
Sportveranstaltungen auswärtiger Vereine	Ganze Halle		25 €
Sonderbelegung	Ganze Halle	Ortsansässige Vereine und Institutionen	30 €
	Ganze Halle	Auswärtige Vereine und Institutionen	70 €

**Gymnastikraum Mehrzweckhalle Bünzwangen (11 x 7,6 m); Gymnastikraum Hardtschulturnhalle (12 x 12 m); Gymnastikraum Turnhalle Weiler (17,13 x 12 m)**

<b>Nutzungsart</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Teilnehmer</b>	<b>Gebühr je angefangene Stunde (zzgl. MwSt.)</b>
Übungsbetrieb	Ganzer Raum	Jugend	3 €
	Ganzer Raum	Erwachsene	4 €
Sportveranstaltungen	Ganzer Raum	Jugend	4 €
	Ganzer Raum	Erwachsene	8 €

**Diese Nutzungs- und Kostenordnung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.**



**Eberhard Keller, Bürgermeister**